

ne¹²³, die am 12. Juli 2004 von den Staatschefs der Mitgliedsländer der Andengemeinschaft im Rahmen des fünfzehnten Anden-Präsidentenrats in Quito verabschiedet wurde und das Ziel vorgibt, in dem geografischen Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt Boliviens, Ecuadors, Kolumbiens, Perus und Venezuelas (Bolivarische Republik) stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, eine von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen freie Friedenszone zu errichten und alle Antipersonenminen in der Andengemeinschaft endgültig zu beseitigen, sodass die Bedingungen hergestellt werden, die erforderlich sind, um Konflikte jeglicher Art friedlich und einvernehmlich zu lösen und ihre Ursachen zu beseitigen,

mit Befriedigung feststellend, dass der Anden-Friedenszone die verantwortungsbewusste Anwendung demokratischer Werte, Grundsätze und Praktiken durch die Bürger, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit, die menschliche Entwicklung, die Beseitigung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ungleichheit, die nationale Souveränität und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie die Anden-Identität, die Förderung freundschaftlicher und kooperativer Beziehungen zu Gunsten einer umfassenden Entwicklung, die Kultur des Friedens, die gemeinsamen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung herkömmlicher und neuer Bedrohungen der Sicherheit und das gemeinsame Streben nach einer gerechteren und ausgeglicheneren internationalen Ordnung zugrunde liegen,

betonend, dass die Anden-Friedenszone Ausdruck der fortlaufenden Bemühungen ist, an denen sich die Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft beteiligen, um eine wachsende Übereinstimmung zwischen Regierungen, öffentlicher Meinung, politischen Parteien und der Zivilgesellschaft in Bezug auf weithin geteilte Ziele und Werte zu fördern,

sowie die Fortschritte betonend, welche die der Andengemeinschaft angehörenden Staaten in Fragen der Sicherheit, des Friedens und der Vertrauensbildung auf der Grundlage einer demokratischen und nicht-offensiven Konzeption der äußeren Sicherheit erzielten, indem sie am 10. Juli 2004 den Beschluss 587 verabschiedeten, der die Leitlinien der Andenstaaten für die gemeinsame Politik der äußeren Sicherheit sowie die Andennormen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf Initiativen enthält, deren Ziel es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Verbrechen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen,

feststellend, dass der am 25. Juni 2003 verabschiedete Beschluss 552 mit dem Titel "Anden-Plan zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" das erste bindende subregionale Rechtsinstrument ist, das aus dem 2001 beschlossenen Aktionsprogramm zur Verhütung,

Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹²⁴ hervorgegangen ist,

in der Erwägung, dass Frieden, Sicherheit und gegenseitiges Vertrauen wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung einer nachhaltigen und langfristigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, zur Erhaltung der Andengemeinschaft als einer von Massenvernichtungswaffen – nuklearen, chemischen und biologischen Waffen sowie Toxinwaffen – freien Region und zur endgültigen Beseitigung von Antipersonenminen in der Andengemeinschaft beizutragen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den Frieden, die Sicherheit und die Zusammenarbeit in der Andengemeinschaft zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker der Andengemeinschaft zu fördern,

in der Überzeugung, dass die Schaffung der Anden-Friedenszone erheblich zur Stärkung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und des Vertrauens sowie zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beitragen wird,

1. *begrüßt mit Befriedigung* die Erklärung von San Francisco de Quito über die Schaffung und Entwicklung der Anden-Friedenszone¹²³, mit der das geografische Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, zur Anden-Friedenszone bestimmt wird, die im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²⁵ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen zu verwirklichen ist;

2. *fordert alle Staaten auf*, die Staaten der Andengemeinschaft bei der Förderung der Grundsätze und Ziele der Erklärung von San Francisco de Quito zu unterstützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft *nahe*, alles zu tun, um die rasche Erfüllung der aus der Erklärung von San Francisco de Quito erwachsenden Verpflichtungen sicherzustellen.

RESOLUTION 59/55

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.27/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Belize, Benin, Bolivien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Katar, Kenia, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Paraguay, Republik Korea, Südafrika.

¹²³ A/59/235, Anlage II.

¹²⁴ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

59/55. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 58/231 vom 23. Dezember 2003 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die historische wiederaufgenommene fünfzigste Tagung der Generalversammlung, die dem Thema der Stärkung der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung gewidmet war,

unter Betonung der Notwendigkeit von Initiativen für Kapazitätsaufbau und elektronische Verwaltung als Mittel zur Entwicklungsförderung,

in der Erkenntnis, dass eine effiziente, rechenschaftspflichtige, wirksame und transparente öffentliche Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung ist,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Institutionen der öffentlichen Verwaltung zu stärken, die personellen Kapazitäten im öffentlichen Sektor zu verbessern und die Schaffung von Wissen, die Innovation sowie die Nutzung der Informationstechnologien im Dienste der Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung und bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁶ enthaltenen, zu fördern,

erfreut über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹²⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁸;

2. *betont*, wie wichtig der Tag des öffentlichen Dienstes und der Preis der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung im Hinblick auf die Neubelebung der öffentlichen Verwaltung durch den Aufbau einer Kultur der Innovation, der Partnerschaft und der Bürgernähe sind;

3. *betont außerdem* den wertvollen Beitrag des Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" zum Austausch der bei der Reform der öffentlichen Verwaltung gewonnenen Erfahrungen und dankt der Regierung der Republik Korea erneut für die Ausrichtung des sechsten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" im Jahr 2005;

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Vorkehrungen für die Umsetzung der Vorschläge zur Begehung des zehnten Jahrestags der Wiederaufnahme der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu treffen, die das Thema öffentliche Verwaltung und Entwicklung behandelte;

5. *nimmt Kenntnis* von dem wichtigen analytischen und operativen Beitrag, den der *World Public Sector Report* (Weltbericht über den öffentlichen Sektor) für die in den Mit-

gliedstaaten für die öffentliche Verwaltung verantwortlichen Entscheidungsträger erbringt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig über das Online-Netzwerk der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen die Verbreitung bewährter Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung stärker an dem Beschluss 2004/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004 und der Resolution 58/231 der Generalversammlung zu orientieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die in den letzten zehn Jahren seit der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Versammlung über öffentliche Verwaltung und Entwicklung durch die Neubelebung der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten erzielt wurden, und sicherzustellen, dass die Berichtsergebnisse den Mitgliedstaaten anlässlich der Sonderveranstaltung im Jahr 2005 zur Kenntnis gebracht werden.

RESOLUTION 59/56

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.24 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/56. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/113 vom 17. Dezember 2003 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹²⁹, und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

¹²⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁷ Resolution 58/4, Anlage.

¹²⁸ A/59/346.

¹²⁹ A/48/486-S/26560, Anlage.